GEMEINDE-LANGENSELBOLD
LANDKREIS-HANAU
BEBAUUNGSPLAN · GEM. § 9-12 BBAUG
BAUGEBIET ZWISCHEN RUHLWEG U. AM FELSENKELLER

M. 1:1000

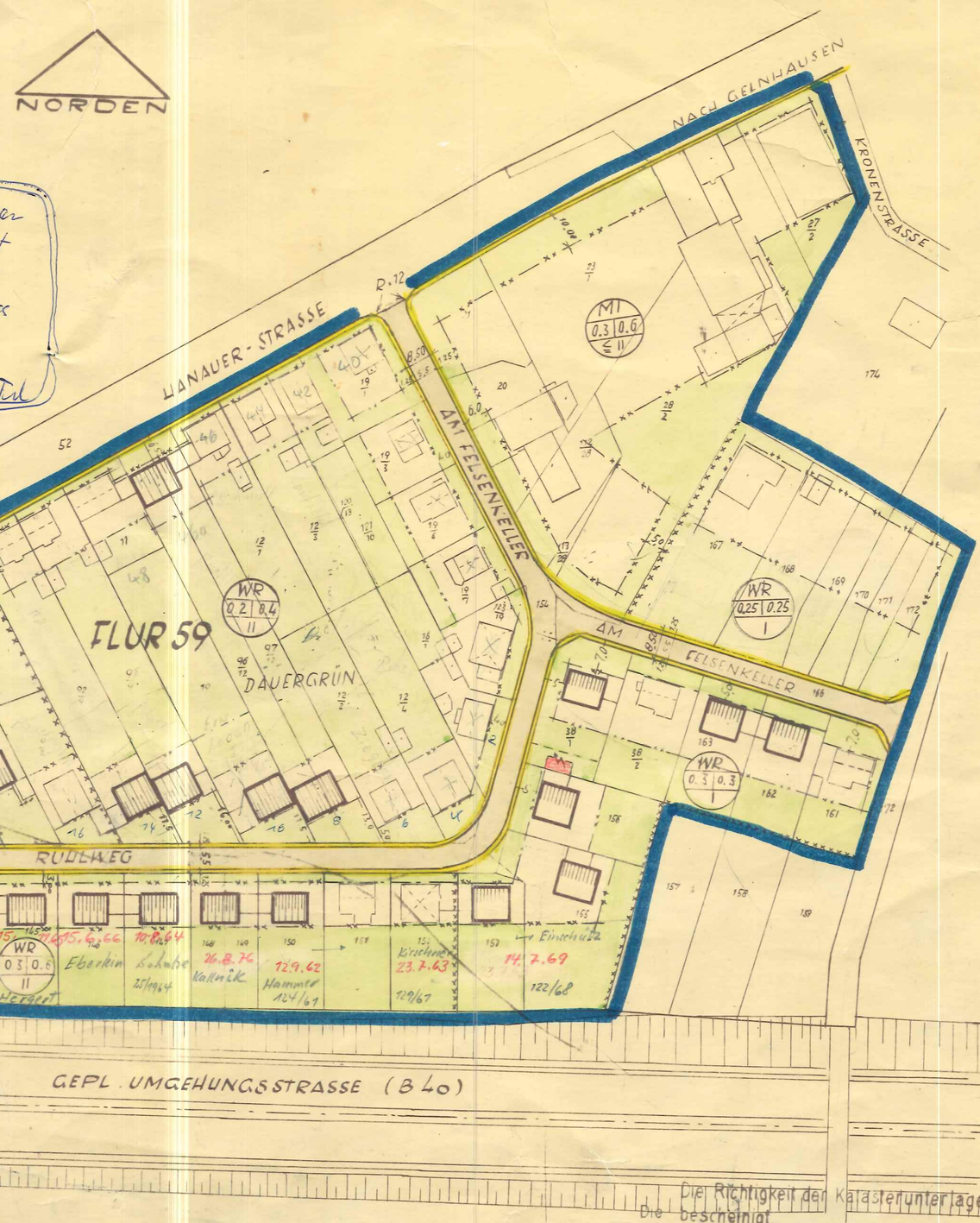

Meinung!

Wegen zahlreicher Abweichungen ist dieser Plan nur noch im Sinne des § 34 BBauG anzuwenden 3.5.85 Tü

GELTUNGSBEREICH

GRUNDSTÜCKSGRENZE
BAUGRENZE
BAULINIE
FAHRBAHN - U. GEHSTEIG (7,25 | 5,50 | 7,25 — 8,50)
NUTZUNGSGRENZE
VORH. GEBÄUDE
ERDGESCHOSSIG MIT FLACHGEN. SATTELDACH 18 - 30° } ZWINGEND
ZWEIGESCHOSSIG } ZWINGEND

WR 0.2 | 0.4 / II — REINES WOHNGEBIET; GESCHOSSFLÄCHENZAHL | GRUNDFLÄCHENZAHL; GESCHOSSZAHL (VERBINDLICH)

ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE (HÖCHTGRENZE)

FOLGENDE FESTSETZUNGEN GELTEN ALS BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

1. DACHAUFBAUTEN (GAUPEN) U. KNIESTÖCKE AUF DEN FLACHGENEIGTEN DÄCHERN SIND NICHT ZULÄSSIG
2. DACHEINDECKUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN IN KLEINTEILIGEM MATERIAL
3. WEICHEN DACHFORM U. NEIGUNG VON DENEN DER NACHBARBEBAUUNG AB, SO IST DAS BAUVORHABEN MINDESTENS UM DIE HÄLFTE DER GEBÄUDETIEFE INNERHALB DER BAUGRENZEN VON DEN ÜBRIGEN HÄUSERN ABZUSETZEN.
4. EINFRIEDIGUNGEN AN DER STRASSE DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 1.20 M. ÜBER OBERKANTE BÜRGERSTEIG BETRAGEN, DAVON SOCKELHÖHE NICHT MEHR ALS 0.30 M. SIE SIND DURCHSICHTIG U. OHNE MASSIVE ZWISCHENPFEILER AUSSER AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN U. ZUGÄNGEN ZU GESTALTEN.
5. OBERKANTE FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ALS 0.40 M. ÜBER OBERKANTE BÜRGERSTEIG LIEGEN, FALLS DIE ABWASSERKANALLIÖLEN DIES NICHT ERMÖGLICHEN SIND ENTSPRECHENDE HANGTYPEN ZU ENTWICKELN, BZW. DER ERDAUSHUB AUF DEM GRUNDSTÜCK EINZUPLANIEREN.
7. ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG ÜBER DEN GARTENFLÄCHEN U. AN DEN GARTENZÄUNEN SIND GRUNDSÄTZLICH NICHT ZULÄSSIG.

Mit Verfg. v. 19. Juli 1965
III 3a gem. §§ - 11 BBauG
~~unter Auflagen~~ genehmigt
Wiesbaden, den 19. Juli 1965
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

REGIERUNGSPRÄSIDENT WIESBADEN

AUFSTELLUNGS- U. GENEHMIGUNGSVERMERKE.

BEARBEITET VON DER ORTSPLANUNGSSTELLE BEIM KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES HANAU IM AUFTRAG DER GEMEINDE LANGENSELBOLD.
HANAU,

ÖFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) BBAUG. NACH BEKANNTMACHUNG VOM: 26.10.64 VON: 2.11.64 BIS: 2.12.64
ALS SATZUNG § 10 BBAUG. BESCHLOSSEN AM: 8. FEBR. 1965
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG LANGENSELBOLD.

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE LANGENSELBOLD KREIS HANAU

GESEHEN U. GEPRÜFT:
HANAU, DEN 29. Juni 1965

DER LANDRAT
IM AUFTRAGE
Reg. O. AMTMANN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH BEKANNTMACHUNG VOM: 1. SEP. 1965 RECHTSKRÄFTIG UND LAG GEM. § 12 BBAUG. ÖFFENTLICH AUS VOM: 6. SEP. 1965 BIS 8. SEP. 1965

DER BÜRGERMEISTER

Die Richtigkeit der Katasterunterlagen wird hiermit bescheinigt.
Hanau, den 24 März 1964
Katasteramt
Regierungsvermessungsrat

Gemeinde Langenselbold

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Ruhlweg und Am Felsenkeller" gemäß § 13 Bundesbaugesetz

---

Es wird nur die vordere Baugrenze verändert.
Alle anderen Festsetzungen bleiben bestehen.

Mit der Veränderung der vorderen Baugrenze auf den folgenden Grundstücken:

Flurstücke: 20/1 - 28/5 - 167/1 - 167/2 - 167/3 - 168/1 - 168/2 - 170 - 171
Flur: 59
sind wir einverstanden:

			Eigentümer	Unterschriften
1.	Flurstück	20/1	Erika Spindler, Am Felsenkeller 7	Erika Spindler
2.	-"-	28/5	Wilhelm Gasche u. Ehefrau Elisabeth geb. Wacker Hanauer Straße 32 a	Wilhelm Gasche, Elisabeth Gasche
3.	-"-	167/1	Kurt Schneider, Am Felsenkeller 12	Kurt Schneider
4.	-"-	167/2) 167/3)	Günther Dauber und Ehefrau Ingeborg geb. Wilfer, Friedrichstraße 32	Günther Dauber, Ingeborg Dauber
5.	-"-	168/1) 168/2)	Klaus Max Wolter, Am Felsenkeller 16	Klaus M. Wolter
6.	-"-	170) 171)	Günther Deutzer und Ehefrau Waltraud geb. Löber, Rhönstraße 42	Günther Deutzer, Waltraud Deutzer

Diese Änderung wurde am 8.12.1975 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Gemeinde Langenselbold, Main-Kinzig-Kreis

Bürgermeister